

**Allgemeine Prüfungsordnung  
für Bachelor- und Masterstudiengänge  
sowie sonstige Studien der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten  
(APO)**

Vom 26. Juli 2023

In der Fassung der Berichtigung v. 15.07.2024

Aufgrund von Art. 9, Art. 79, Art. 84 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6, Art. 85, Art. 86 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) BayRS 2210-1-3-WK und § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Hochschulprüfungsverordnung und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen Vom 1. Dezember 2022 (GVBl. S. 746, 2210-1-1-6-WK, 2210-4-1-4-1-WK)<sup>1</sup> erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, im Folgenden „Hochschule Kempten“, folgende

Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich

### **I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommissionen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen;  
Unterstützung durch die/den AW-Beauftragte/n und die Abteilung Studium
- § 6 Zweck und Gegenstände der Prüfungen;  
Regelungsgehalt der Studien- und Prüfungsordnungen
- § 7 Prüfungszeitraum und Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldeverfahren für Prüfungen, freiwillige Prüfungsabmeldung
- § 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Anzahl der Prüfer/-innen,  
Bonusleistungen und Bildung von Endnoten
- § 10 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 11 Notenbekanntgabe
- § 12 Versäumnis und Rücktritt
- § 13 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

---

<sup>1</sup> Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, gelten weiterhin die Regelungen der § 4 Abs. 2 und 3, 5, 7 bis 11 RaPO in der am 30. September 2023 geltenden Fassung; § 4 Abs. 2 gilt nur für Grundlagenmodule, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 erfolgreich abgeschlossen wurden.

## **II. Bachelor- und Masterstudiengänge**

- § 14 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester
- § 15 Regeltermine und Fristen
- § 16 Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters
- § 17 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 18 Bachelor- und Masterarbeit
- § 19 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 20 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 21 Abschlusszeugnisse
- § 22 Akademische Grade

## **III. Leistungsnachweise und Nachteilsausgleich**

- § 23 Arten der Leistungsnachweise
- § 24 Schriftliche Prüfungen
- § 25 Mündliche Prüfungen
- § 26 Prüfungsstudienarbeiten
- § 27 Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 28 Nachteilsausgleich

## **IV. Sonstige Studien**

- § 29 Weiterbildende Modulstudien und sonstige weiterbildende Studien,  
weiterqualifizierende Modulstudien und sonstige weiterqualifizierende Studien

## **V. Elektronische Fernprüfungen**

- § 30 Elektronische Fernprüfungen

## **VI. Regelung zum Mutterschutz**

- § 31 Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen nach Maßgabe von  
§ 9 Abs. 1 Satz 4 Mutterschutzgesetz

## **VII. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

- § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**Anlagen\*:**

- Anlage 1: Zeugnis über die Bachelorprüfung und Bachelor-Urkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung und Master-Urkunde
- Anlage 3a: Zertifikat über die Teilnahme an weiterbildenden Modulstudien
- Anlage 3b: Zertifikat über die Teilnahme an weiterbildenden sonstigen Studien
- Anlage 4a: Zertifikat über die Teilnahme an weiterqualifizierenden Modulstudien
- Anlage 4b: Zertifikat über die Teilnahme an weiterqualifizierenden sonstigen Studien

\*Vom Abdruck wird abgesehen.

## § 1

## Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese APO enthält allgemeine studienübergreifende Regelungen für Bachelor- und Masterstudiengänge, für sonstige Studien und das Prüfungswesen an der Hochschule Kempten. <sup>2</sup>Die Prüfungsordnungen der Studiengänge und sonstigen Studien enthalten darüber hinaus ergänzende, insbesondere modul- und studiengangsspezifische bzw. studienspezifische Regelungen.

**I. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren**

## § 2

## Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den Studiendekanen der Fakultäten. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen. <sup>3</sup>Mitglieder im Prüfungsausschuss können haupt- und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an der Hochschule Kempten ausüben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. <sup>2</sup>Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. <sup>2</sup>Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
  1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
  2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,

4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen, sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten und
5. die Entscheidung über den Nachteilsausgleich.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. <sup>4</sup>Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. <sup>2</sup>Es hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 und 5 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

### § 3 Prüfungskommissionen

- (1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen werden für die Studiengänge und sonstigen Studien, wenn letztere durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen werden, Prüfungskommissionen gebildet. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die im betreffenden Studiengang oder in der betreffenden sonstigen Studie lehren sollen. <sup>3</sup>Mitglieder in einer Prüfungskommission können sowohl haupt- und nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 BayHIG) als auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) angehören. <sup>4</sup>Im Bereich Weiterbildung wird für alle Studiengänge und Zertifikatslehrgänge eine zentrale Prüfungskommission gebildet, deren Mitglieder verschiedene weiterbildende Studiengänge und Zertifikatslehrgänge verantworten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Prüfungskommissions-Mitglieder erfolgt durch den zuständigen Fakultätsrat für die Dauer von zwei oder drei Jahren; eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann Ersatzvertreter bestellen. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat kann ein Prüfungskommissions-Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel abberufen. <sup>4</sup>Im Bereich Weiterbildung bestimmt das Leitungsteam der Kempten Business School (KBS) mit Zustimmung der Hochschulleitung die Mitglieder der Prüfungskommission.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:
  1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
  2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
  3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des oder der Prüfenden, der oder die mit der Aufgabenstellung betraut ist,
  4. die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Anrechnung von Kompetenzen, die im

Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Modulstudien bzw. Studien i.S.v. Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a), 2 b), Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a), 2 b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
  6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
  7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
  8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.
- <sup>2</sup>Die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen.
- (4) <sup>1</sup>In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. <sup>2</sup>Es hat die Mitglieder hiervon unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
  - (5) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 8 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

#### § 4

##### Prüferinnen und Prüfer

<sup>1</sup>Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind neben den in Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG genannten Personen auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Modul an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:

1. Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
2. Lehrbeauftragte,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
4. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

<sup>2</sup>In Modulen, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. <sup>3</sup>Den Prüferinnen und Prüfern obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

#### § 5

##### Geschäftsgang von kollegialen Prüfungsorganen; Unterstützung durch die/den AW-Beauftragte/n und die Abteilung Studium

- (1) Für das Verfahren von Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen gilt der 2. Abschnitt, 11. Kapitel, §§ 26 - 33 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 12. April 2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen in den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen wird ein Beauftragter oder eine Beauftragte (kurz: AW-Beauftragte/r) für eine Amtszeit

von drei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Die Befugnisse der Prüfungs-kommissionen bleiben unberührt.

- (3) <sup>1</sup>Die Abteilung Studium (Abt. ST) und bei Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen das International Office unterstützen die Prüfungsorgane; die Abt. ST vollzieht deren Beschlüsse. <sup>2</sup>Anträge, Widersprüche und sonstige Eingaben sind in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten schriftlich unter Nennung der Matrikel-Nr. an die Abt. ST zu richten, das sie an die zuständigen Prüfungsorgane weiterleitet; bei Anträgen auf Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen tritt das International Office an die Stelle der Abt. ST. <sup>3</sup>Die Benachrichtigung der Studierenden wird in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten von der Abt. ST vorgenommen mit Ausnahme von Widerspruchsbescheiden; diese ergehen durch den Kanzler/die Kanzlerin. <sup>4</sup>In der KBS ist die Abt. ST nicht eingebunden; abweichende Zuständigkeiten werden KBS-intern bekannt gemacht.

## § 6

### Zweck und Gegenstände der Prüfungen; Regelungsgehalt der Studien- und Prüfungsordnungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungen dienen der Feststellung, ob eine Bildung erworben wurde, die zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden in der Berufspraxis befähigt. <sup>2</sup>Die Prüfungen haben im Wesentlichen den gesamten Inhalt eines Moduls zum Prüfungsgegenstand; Näheres zu den Prüfungsgegenständen ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Auch ein endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweis ist eine Prüfung im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben, wenn vom Bestehen das erfolgreiche Ablegen des Moduls abhängt.
- (2) In der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wird insbesondere festgelegt:
1. die Regelstudienzeit,
  2. die Zahl der in der Präsenzlehre, der hybriden Lehre und der Online-Lehre zu absolvierenden Semesterwochenstunden (SWS) je Modul,
  3. in welchen Modulen Prüfungen abzulegen sind und die Prüfungsdichte (Module werden in der Regel nur mit einer Prüfung abgeschlossen),
  4. bei Bachelor- bzw. Masterstudiengängen die erforderlichen Leistungspunkte bzw. Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System als quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden, die sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika umfassen (Module sollen einen Umfang von mindestens 5 CP aufweisen),
  5. die Form und Bearbeitungszeiten der Prüfungen und Leistungsnachweise im Sinne von Abs. 1 Satz 3,
  6. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen bestandene Prüfungen in anderen Modulen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise zu erbringen sind,

7. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Anwesenheitspflichten bestehen. Voraussetzungen, Verfahren und die Konsequenzen einer nicht zu vertretenden Abwesenheit sind in der Prüfungsordnung zu regeln,
  8. mit welchem Gewicht die einzelnen bestehenserheblichen Endnoten und die Note der Abschlussarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.
- (3) <sup>1</sup>Wenn aufgrund höherer Gewalt (z. B. Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien) eine ordnungsgemäße Durchführung des Vorlesungs- und Prüfungsbetriebs nicht mehr möglich ist und dies durch die Hochschulleitung festgestellt wird, sind die Fakultäten dazu ermächtigt, von den in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsmodalitäten abzuweichen, wenn dies mindestens drei Wochen vor einer vorgesehenen Prüfung den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern in geeigneter Form mitgeteilt wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine Abänderung der Prüfungsmodalitäten wird durch den Fakultätsrat mit der Möglichkeit der Delegation der Entscheidungskompetenz auf die Prüfungskommissionen getroffen bzw. für Weiterbildungsangebote durch den Weiterbildungsrat.

## § 7

### Prüfungszeitraum und Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen

- (1) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Prüfungszeitraum fest und gibt diesen spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen setzen in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen im Prüfungszeitraum fest und geben diese und gegebenenfalls die zugelassenen Hilfsmittel sowie die bestellten Prüferinnen und Prüfer spätestens drei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Gleichzeitig soll der Prüfungsort angegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>In der KBS weichen Prüfungszeitraum und die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen vom regulären Studienbetrieb ab. <sup>2</sup>Sie werden KBS-intern bekannt gemacht.
- (4) Die Abt. ST informiert Studierende, bei denen die Voraussetzungen für eine Prüfungszulassung nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 APO nicht gegeben sind, spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin über die Nichtzulassung; in der KBS geltende abweichende Zuständigkeiten werden KBS-intern bekannt gemacht.

## § 8

### Anmeldeverfahren für Prüfungen, freiwillige Prüfungsabmeldung

- (1) <sup>1</sup>Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Module zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich online über das Studierendenportal innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten und hochschulöffentlich bekanntzumachenden Frist. <sup>3</sup>Die Prüfungsanmeldung für Module, die nicht über das Studierendenportal erfolgen können, erfolgt unter Verwendung der amtlichen Formulare, die ausschließlich im Studierendenportal für die Studierenden verfügbar und der Abt. ST zuzuleiten sind (z. B. per Mail). Die Anmeldung der Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt digital in Abstimmung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Abschlussarbeit.

- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn die Prüfung nach dem Ende der Prüfungsmeldefrist im Studierendenportal mit der Informationsfunktion über angemeldete Prüfungen angezeigt wird. <sup>2</sup>Über die angemeldeten Prüfungen ist von den Studierenden ein Ausdruck anzufertigen, der als Nachweis für die Prüfungsmeldung dient und beim Prüfungsantritt auf Verlangen der Prüfungsaufsicht vorzulegen ist. <sup>3</sup>Ohne Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt eine gleichwohl abgelegte (Wiederholungs-)Prüfung als erstmals bzw. wiederholt nicht bestanden, es sei denn, die zuständige Prüfungskommission erachtet eine nachträgliche Zulassung für zulässig. <sup>4</sup>Der oder die Studierende muss die Gründe für die nachträgliche Zulassung zur Prüfung unverzüglich, spätestens am Prüfungstag der Prüfungskommission schriftlich nachweisen.
- (3) <sup>1</sup>In der KBS erfolgt eine automatische Anmeldung und Zulassung zur Prüfung. <sup>2</sup>Die angemeldeten Prüfungen können nicht im Studierendenportal eingesehen werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine Anmeldung zu einer Prüfung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Prüfungsorganisation können sich Studierende innerhalb eines Zeitraums von einer Woche, der drei Wochen vor dem Hochschulprüfungszeitraum beginnt, von der Prüfung freiwillig abmelden. <sup>2</sup>Die freiwillige Abmeldung wirkt nicht fristverlängernd; nicht fristgerecht abgelegte Prüfungsteile gelten gemäß Art. 84 Abs. 4 Satz 4 BayHIG als abgelegt und nicht bestanden.

## § 9

### Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Anzahl der Prüfer/-innen, Bonusleistungen und Bildung von Endnoten

- (1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zugrunde zu legen.

- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

|   |                   |                                                                                  |
|---|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | sehr gut          | eine hervorragende Leistung                                                      |
| 2 | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt     |
| 3 | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht                   |
| 4 | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt              |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>2</sup>Die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass zur differenzierten Bewertung die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sind mit diesen differenzierten Noten zu bewerten. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (3) <sup>1</sup>Sieht ein Modul Teilprüfungen als eigenständige Prüfungsleistungen vor, so muss jede dieser Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls



diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Modulteilprüfungen gleich gewichtet. <sup>3</sup>Modulteilprüfungen müssen in den Anlagen zur jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen werden. <sup>4</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten verschiedener Prüfer/-innen in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Modulteilprüfung im v. g. Sinne dar. <sup>5</sup>Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die dabei beteiligten Prüfer/-innen in einem Bewertungsschema.

- (4) <sup>1</sup>Bachelor- und Masterarbeiten sowie schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen sind mindestens von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 BayHIG). <sup>3</sup>Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. <sup>4</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.
- (5) <sup>1</sup>Nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung können in einem Modul Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen auf freiwilliger Basis. <sup>2</sup>Die Form und Bearbeitungszeit der im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistung, die Grundsätze für die Bewertung der optionalen Studienleistung mit Bonuspunkten und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses der Modulprüfung sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
- (6) <sup>1</sup>Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. <sup>2</sup>Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.
- (7) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note
- |      |     |     |     |                   |
|------|-----|-----|-----|-------------------|
| von  | 1   | bis | 1,5 | sehr gut          |
| von  | 1,6 | bis | 2,5 | gut               |
| von  | 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend      |
| von  | 3,6 | bis | 4,0 | ausreichend       |
| über | 4,0 |     |     | nicht ausreichend |

## § 10

### Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

- (3) Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen.
- (4) Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 3 sind schriftlich gegen Zustellungsnachweis mitzuteilen.

## § 11 Notenbekanntgabe

<sup>1</sup>Die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen, erzielt werden, können unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen nach Feststellung der Noten in der zuständigen Prüfungskommission oder durch ein hierzu beauftragtes Prüfungskommissionsmitglied hochschulöffentlich bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die individuelle Notenbekanntgabe erfolgt durch die Abt. ST über das Studierendenportal; in der KBS geltende abweichende Zuständigkeiten werden KBS-intern bekannt gemacht.

## § 12 Versäumnis und Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden (Art. 84 Abs. 4 Satz 4 BayHIG). <sup>2</sup>Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.
- (2) <sup>1</sup>Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich oder per E-Mail angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. <sup>4</sup>§ 15 Abs. 5 Satz 3, 2. Halbsatz und Satz 4 gilt entsprechend.

## § 13 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre in analoger oder digitaler Form aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist. <sup>3</sup>Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.
- (2) <sup>1</sup>Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. <sup>2</sup>Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. <sup>3</sup>Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. <sup>4</sup>Die Aufbewahrungsfrist

beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die/der Studierende exmatrikuliert wurde.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der/des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. <sup>2</sup>Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## **II. Bachelor- und Masterstudiengänge**

### **§ 14**

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt
1. bei Bachelorstudiengängen in der Regel sieben, in besonders begründeten Fällen sechs oder acht Semester,
  2. bei Masterstudiengängen in der Regel drei, in besonders begründeten Fällen zwei oder vier Semester.
- <sup>2</sup>Art. 79 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayHIG hinsichtlich der Gesamtregelstudienzeit bei gestuften Studiengängen, darüber hinausgehende Regelstudienzeiten und der Regelstudienzeit bei Modulstudien bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. <sup>2</sup>Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. <sup>3</sup>In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

### **§ 15**

Regeltermine und Fristen

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. <sup>2</sup>Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.
- (2) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen kann nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden, welche konkreten Prüfungsleistungen aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen sind (verpflichtende Grundlagen- und Orientierungsprüfung). <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) <sup>1</sup>In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
  2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden
- und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden.
- <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen können weitere Fristen für den Nachweis von CP festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.
  - (5) <sup>1</sup>Die Fristen nach den Absätzen 2, 3 und 4 können auf Antrag der Studierenden gemäß Art. 84 Abs. 4 Satz 1 BayHIG um höchstens zwei Semester verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Anträge auf Fristverlängerung müssen in der Abt. ST unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen vor Ablauf der in Absatz 2, 3 und 4 genannten Fristen eingehen; im Falle einer Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit muss der Antrag mit dem ärztlichen Attest, das grundsätzlich auf einer Untersuchung am Tag der versäumten Prüfung beruhen muss, spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstag eingehen. <sup>4</sup>Weitere Details ergeben sich aus den hochschulöffentlichen Aushängen des Prüfungsausschusses. <sup>5</sup>In der KBS geltende abweichende Zuständigkeiten werden KBS-intern bekannt gemacht. <sup>6</sup>Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. <sup>7</sup>Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

## § 16

### Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis besonderer Art, der der Feststellung dient, ob die Studierenden das praktische Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet haben. <sup>2</sup>Die Prüfung findet - soweit die studiengangspezifische Prüfungsordnung der Hochschule Kempten nichts anderes bestimmt - am Ende des praktischen Studiensemesters in Form eines Kolloquiums statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, dass der/die Studierende sich in einer der Studienordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird; Ausnahmen von dieser Voraussetzung kann die Prüfungskommission in Ausnahmefällen zulassen. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Prüfung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde.
- (3) Für das Verfahren der Anmeldung und Zulassung zur Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters gelten die Regelungen in § 8 dieser Satzung entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters festgestellt werden kann. <sup>2</sup>Sie hat hierbei außer dem Ergebnis etwaiger Prüfungsleistungen auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den von den Studierenden vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studiensemesters voraus, dass im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Prüfungsleistungen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (5) <sup>1</sup>Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung des praktischen Studiensemesters verlangen. <sup>2</sup>Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird. <sup>3</sup>Kann die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält die oder der Studierende hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Weitere Details zur Durchführung der praktischen Studiensemester richten sich nach der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) <sup>1</sup>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann in Bachelorstudiengängen das praktische Studiensemester ganz oder teilweise erlassen werden, wenn und soweit die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>3</sup>Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.
- (8) Für die Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters gilt § 19 Abs. 3, für das Kolloquium zusätzlich § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend.

## § 17

### Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach Art. 86 Abs. 1, Abs. 3 BayHIG, insbesondere hat die Hochschule die Nichtanerkennung von Leistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, zu begründen (Beweislastumkehr). <sup>2</sup>§§ 2 Nr. 5, 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Hochschulprüferverordnung und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 1. Dezember 2022 (2210-1-1-6-WK, 2210-4-1-4-1-WK, BayGVBI Nr. 24/2022) bleiben unberührt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup>Danach schließen Studierende, die ihr Studium an einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften in einem Studiengang mit dem Abschluss Bachelor oder Master vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, ihr Studium auf der Grundlage der Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ab. § 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gilt nur für Grundlagenmodule, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 erfolgreich abgeschlossen wurden.

- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b), Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit i.S.v. Satz 1 ist gegeben, wenn die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Lernziele, des Inhalts und des Niveaus den erforderlichen Leistungen des betreffenden Moduls des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>5</sup>Es kann das gesamte praktische Studiensemester angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung feststeht. Das Antragsverfahren richtet sich nach Art. 86 Abs. 3 BayHIG.
- (3) Die Anerkennung oder Anrechnung einer Kompetenz bezogen auf ein Modul, in dem die Prüfung erstmalig angetreten wurde, ist ausgeschlossen.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Auslandsstudiums kann die Anerkennung der an der ausländischen Hochschule vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen durch die zuständige Prüfungskommission im Voraus zugesichert werden. <sup>2</sup>Hierzu hat die/der Studierende rechtzeitig vor Antritt ihres/seines Auslandsstudiums einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; diesem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, beizufügen. <sup>3</sup>Die Zusicherung darf nur versagt werden, wenn der Antrag so spät eingereicht wird, dass die Prüfungskommission bei gewöhnlichem Verfahrensablauf für die Behandlung von Anträgen nicht mehr rechtzeitig vor Antritt des Auslandsstudiums entscheiden kann (verspäteter Antrag) oder fachliche Gründe gegen die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen sprechen (wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen). <sup>4</sup>Liegt diese Zusicherung vor, erfolgt die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Fächer und/oder Module von Amts wegen nach Vorlage der erfolgreich abgelegten Leistungen durch den/die Studierende. <sup>5</sup>Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, deren Anerkennung nicht vor Antritt des Auslandsstudiums zugesichert wurde, können auf Antrag des/der Studierenden gemäß Abs. 1 anerkannt werden. <sup>6</sup>Der Antrag hierfür ist zeitnah bei der zuständigen Prüfungskommission zu stellen; dem Antrag sind alle für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (5) <sup>1</sup>Die Gründe für eine Ablehnung der Anerkennung oder Anrechnung von Kompetenzen sind schriftlich festzuhalten, so dass sie der Verwaltung zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Im Falle der Beantragung einer Überprüfung der ablehnenden Entscheidung durch die Hochschulleitung ist auch die Empfehlung der Hochschulleitung für die weitere Behandlung des Antrags schriftlich festzuhalten, so dass sie der Verwaltung zur Verfügung steht.

## § 18

### Bachelor- und Masterarbeit

Soweit in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge zu Nr. 1 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) folgende Verfahren:

- <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Aufgabensteller/-innen für die Abschlussarbeiten. <sup>2</sup>Sie kann dabei festlegen, wie viele Abschlussarbeiten jeder Aufgabensteller bzw. jede Aufgabenstellerin höchstens ausgeben kann. <sup>3</sup>Hierzu sind die betroffenen Aufgabensteller/-innen zu hören.

2. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann Zeiträume festlegen, innerhalb derer sich die Studierenden mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Zeiträume kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an eine Aufgabenstellerin bzw. an einen Aufgabensteller wenden. <sup>3</sup>Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe sowie über den beabsichtigten Bearbeitungsumfang enthalten. <sup>4</sup>Die Aufgabenstellerin bzw. der Aufgabensteller teilt das Thema zu. <sup>5</sup>Die Anmeldung und Übermittlung an Abteilung ST als auch an die/den Studierende/n erfolgt auf elektronischem Weg. <sup>6</sup>In der KBS geltende abweichende Zuständigkeiten und Formblätter werden KBS-intern bekannt gemacht.
3. <sup>1</sup>Studierenden, die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten haben, teilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag eine Aufgabenstellerin bzw. einen Aufgabensteller zu. <sup>2</sup>Wenn Studierende zwei Monate nach Abschluss des letzten bestehenserheblichen Leistungsnachweises noch keinen Antrag auf Zuteilung einer Aufgabenstellerin/eines Aufgabenstellers gestellt oder noch keinen Themenvorschlag eingereicht haben, teilt die oder der zuständige Prüfungskommissionsvorsitzende ihnen unverzüglich von Amts wegen eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller zu, die bzw. der unverzüglich von Amts wegen ein Bachelor- bzw. Masterarbeits-Thema ausgibt.
4. <sup>1</sup>Studierende können frühestens zu Beginn des vorletzten und spätestens im letzten Studiensemester das Thema für eine Bachelorarbeit erhalten. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist, dass Studierende das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet und mindestens 70% der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs insgesamt geforderten CP schon erworben haben.
5. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies von den Studierenden zu vertreten ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
6. <sup>1</sup>Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidaten und Kandidatinnen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. <sup>2</sup>Jeder Kandidat/jede Kandidatin muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben.
7. <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. <sup>2</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zehn Wochen fertiggestellt werden kann. <sup>3</sup>Eine Höchstfrist von fünf Monaten darf nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Bei Abschlussarbeiten außerhalb der Hochschuleinrichtungen und bei nicht von Studierenden zu vertretenden Bearbeitungsverzögerungen kann die zuständige Prüfungskommission auf entsprechend begründeten schriftlichen Antrag die Abgabefrist angemessen verlängern.
8. <sup>1</sup>In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
9. <sup>1</sup>Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird von der Abt. ST im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller festgelegt und der/dem Studierenden auf elektronischem Weg mitgeteilt. <sup>2</sup>Die schriftliche

Ausarbeitung der abgeschlossenen Abschlussarbeit ist mindestens als elektronisch lesbares PDF in der Abteilung ST einzureichen. <sup>3</sup>Ein gedrucktes Exemplar der schriftlichen Ausarbeitung kann vom Prüfer / der Prüferin gefordert werden. <sup>4</sup>Die Fakultäten können weitere Einzelheiten festlegen. <sup>5</sup>In der KBS geltende abweichende Zuständigkeiten und Formblätter werden KBS-intern bekannt gemacht.

10. <sup>1</sup>Für Abschlussarbeiten gilt eine einheitliche Korrekturzeit von maximal acht Wochen. <sup>2</sup>Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch wissenschaftliche Arbeiten ähnlich den Abschlussarbeiten wie im Praxis- und Researchprojekt korrigiert sein.

## § 19

### Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

- (1) Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet oder wegen Fristüberschreitung als erstmals nicht bestanden fingiert, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>In Bachelorstudiengängen ist eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modul- oder Modulteilprüfung bei höchstens vier Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; von der zweiten Wiederholungsmöglichkeit können einzelne Modul- oder Modulteilprüfungen explizit nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung ausgenommen werden. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nach Ablegen des Basisstudiums in einer einzigen Modulprüfung des Vertiefungsstudiums oder gegebenenfalls in den Modulteilprüfungen eines einzigen Moduls des Vertiefungsstudiums möglich. <sup>3</sup>In Masterstudiengängen ist eine zweite Wiederholungsprüfung nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung möglich. <sup>4</sup>Bei Modulstudien ist eine zweite Wiederholungsprüfung ausgeschlossen (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 BayHIG).
- (3) <sup>1</sup>Beruhet die Endnote „nicht ausreichend“ in einem Modul auf einem studienbegleitenden Leistungsnachweis, so kann dieser zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine dritte Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Modulstudien.
- (4) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen können in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. <sup>2</sup>Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit „nicht bestanden“. Für die weiteren Wiederholungsprüfungen gilt eine Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit „nicht bestanden“.
- (5) <sup>1</sup>Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (6) <sup>1</sup>Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe i.S.v. § 15 Abs. 5 Satz 1 bedingt. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 4 oder 5, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Für Fristverlängerungen gilt § 15 Abs. 5 Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.



## § 20

## Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. <sup>2</sup>Siehe die Studien- und Prüfungsordnung vor, dass den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt wird, werden diese Notenwerte zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden. <sup>4</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses einzubeziehen; bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, der bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen ist.
- (3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:  
bei einem Prüfungsgesamtergebnis
 

|     |     |     |     |                            |
|-----|-----|-----|-----|----------------------------|
| von | 1,0 | bis | 1,2 | mit Auszeichnung bestanden |
| von | 1,3 | bis | 1,5 | sehr gut bestanden         |
| von | 1,6 | bis | 2,5 | gut bestanden              |
| von | 2,6 | bis | 3,5 | befriedigend bestanden     |
| von | 3,6 | bis | 4,0 | bestanden.                 |

## § 21

## Abschlusszeugnisse

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 1 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage 2 zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.
- (3) Das auf dem Abschlusszeugnis eingetragene Abschlussdatum entspricht dem Tag der letzten Leistungserbringung der Studierenden.

## § 22

## Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Master-Prüfung wird nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- oder Master-Grad verliehen.
- (2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach den Anlagen zu dieser Satzung ausgestellt. <sup>2</sup>Sie ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen und vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin zu unterzeichnen.
- (3) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade wird (nach Art. 96 Abs. 5 BayHIG) ein diploma supplement beigelegt.

**III. Leistungsnachweise und Nachteilsausgleich**

## § 23

## Arten der Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise finden in Modulen oder Teilmodulen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Form von Prüfungen während des Prüfungszeitraums oder als studienbegleitende Leistungsnachweise während des Semesters statt. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Modul (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung umfasst eine Bachelorarbeit, die Masterprüfung eine Masterarbeit.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungen finden im Prüfungszeitraum, den drei Wochen nach den Vorlesungszeiten, die in der Satzung über die Vorlesungszeit an der Hochschule Kempten festgelegt sind, statt. <sup>2</sup>Einzelne Prüfungen können aus organisatorischen Gründen in der letzten Woche des Vorlesungszeitraums angesetzt werden. <sup>3</sup>Als Arten für Prüfungen kommen beispielsweise in Betracht:
  1. schriftliche Leistungsnachweise (z.B. Klausuren, Take Home Exams),
  2. mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben),
  3. praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen),
  4. Prüfungsstudienarbeiten

<sup>4</sup>Als schriftliche Prüfungen gelten auch zeichnerische und gestalterische Aufgaben. <sup>5</sup>Schriftliche Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Single / Multiple Choice) sind nur bei Vorliegen besonderer Gründe zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung in allen Modulen und Teilmodulen verlangt werden. <sup>2</sup>Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise kommen beispielsweise in Betracht:
  1. schriftliche Leistungsnachweise (z.B. Studien-, Haus- oder Seminararbeiten, Essay, Case Study),

2. mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben),
  3. praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von Versuchen),
  4. Lernerfolgsmessungen durch Abgaben von Teilaufgaben während des Semesters.
- (4) <sup>3</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise wie z. B. Portfolio-Prüfungen, Open-Book-Ausarbeitungen vorsehen oder die Kombination aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungen ermöglichen.
- (5) Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form der Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) <sup>1</sup>Wenn für die Zulassung zu Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. <sup>2</sup>Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z.B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

## § 24

### Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufgabenstellung in einer Modul- oder Modulteilprüfung eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin einheitlich sein. <sup>2</sup>Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.
- (3) <sup>1</sup>Erscheinen Studenten verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 10.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben soll 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Für schriftliche Prüfungen in Modulen mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden.
- (5) Unbeschadet der Festlegung kürzerer Fristen durch die Hochschule Kempten soll das Bewertungsverfahren vier Wochen nicht überschreiten. Zusätzlich gilt § 9 Abs. 4 Satz 1 („Zwei-Prüferinnen/Prüfer-Prinzip“).
- (6) <sup>1</sup>Ein/e Studierende/r kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine/ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Bei der Einsichtnahme soll der Prüfer/die Prüferin anwesend sein. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission regelt in Abstimmung mit der Prüferin / dem Prüfer Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er/sie kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. <sup>4</sup>Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden.

## Mündliche Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einem/einer Einzelprüfer/in mit Beisitzer/in stattfinden. <sup>2</sup>Der/Die Beisitzer/in muss die Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 BayHIG erfüllen. <sup>3</sup>Bei modulübergreifenden Prüfungen kann die Studien- und Prüfungsordnung vorsehen, dass die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüferinnen oder Prüfern abzulegen ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Studierenden oder Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Modulen sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüferinnen oder Prüfern und ggf. dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, dass ein/e Studierende/r dem widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## Prüfungsstudienarbeiten

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsstudienarbeiten sind Prüfungsleistungen mit überwiegend zeichnerischem, gestalterischem oder sonstigem komplexen Inhalt und offenem Lösungsweg zum Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. <sup>2</sup>Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. <sup>3</sup>Der/Die Aufgabensteller/in kann bestimmen, dass eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit wird vom/von der Aufgabensteller/in festgelegt. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung legt den zeitlichen Rahmen fest.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen und mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung kann eine persönliche Präsentation durch den/die Studierende mit mündlichen Erläuterungen vorsehen, wenn die Bewertung der Ausarbeitung (ohne Präsentation) mindestens „ausreichend“ ergibt. <sup>3</sup>Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen/Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. <sup>4</sup>Die Präsentation wird bei der Bewertung der Ausarbeitung mitberücksichtigt.
- (4) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt das „Zwei-Prüferinnen/Prüfer-Prinzip“. <sup>2</sup>Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.

## § 27

## Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen

- (1) <sup>1</sup>Für schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweise gilt § 24 entsprechend. <sup>2</sup>Mit Kenntnisnahme der Aufgabenstellung durch den Prüfling gilt der schriftliche studienbegleitende Leistungsnachweis als angetreten. <sup>3</sup>Für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 25 Abs. 3 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Das Ergebnis der Bewertung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung ist, ist den betroffenen Studenten spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt zu geben. <sup>2</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

## § 28

## Nachteilsausgleich

- (1) <sup>1</sup>Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. <sup>2</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich oder per Email zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag muss spätestens am Ende des jeweiligen Prüfungsanmeldezeitraums gestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt unter Einbeziehung der/des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Regelung ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

#### IV. Sonstige Studien

##### § 29

Weiterbildende Modulstudien und sonstige weiterbildende Studien,  
weiterqualifizierende Modulstudien und sonstige weiterqualifizierende Studien

- (1) Für weiterbildende Modulstudien und sonstige weiterbildende Studien sowie für weiterqualifizierende Modulstudien und sonstige weiterqualifizierende Studien, die nicht mit einer Bachelor- oder Masterprüfung abschließen, gelten die Regelungen in Abschnitt I und III sowie in §§ 17, 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 6 entsprechend, soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfungen sollen bis zum Ende der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, gilt der Leistungsnachweis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>3</sup>Für Fristverlängerungen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zertifikat nach dem Muster in der Anlage zu dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ausgestellt.

#### V. Elektronische Fernprüfung

##### § 30

Elektronische Fernprüfungen

- (1) Eine elektronische Fernprüfung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) v. 16. September 2020 (2210-1-1-15-WK) kann in den gemäß § 2 BayFEV vorgesehenen Prüfungsformen unter den Voraussetzungen der BayFEV als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn die Prüfungsform gemäß § 2 BayFEV und das Verfahren entsprechend § 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BayHIG in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt ist.
- (2) Eine elektronische Fernprüfung ist grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls die Festlegung zu Veranstaltungsbeginn nicht möglich ist, muss dies in einem angemessenen Zeitraum, unter Wahrung der Frist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Die Authentifizierung des Prüflings erfolgt mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises. <sup>2</sup>Eine alternative Authentifizierung in einem anderen, gleich geeigneten Authentifizierungsverfahren ist möglich.
- (4) <sup>1</sup>Für den Fall, dass eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden kann oder sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung anmelden, können Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt vorrangig nach dem Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester), bei zu vielen Studierenden innerhalb dieses gleichen Kriteriums dann nach Los.

## **VI. Regelung zum Mutterschutz**

### **§ 31**

Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen nach  
Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 4 Mutterschutzgesetz

Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden.

## **VII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

### **§ 32**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 4. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.10.2021 und berichtigt am 21.01.2022, außer Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats und der Genehmigung des  
Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 11.07.2023.*

Kempten, den 26.07.2023

---

Prof. Dr. rer. pol. habil. Wolfgang Hauke  
– Präsident –

*Diese Satzung wurde am 27.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27.07.2023.*